

Statuten

Mitgliedsorganisation und Aufgaben

Artikel 1 Arbeit Aargau

- 1 Unter dem Namen Arbeit Aargau besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.
- 2 Arbeit Aargau ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Arbeit Aargau kann sich zwecks Erreichung seiner Ziele fallweise mit anderen Organisationen verbünden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder von Arbeit Aargau sind im Kanton Aargau tätige Arbeitnehmerorganisationen, die
 - a) ihren Beitritt zu Arbeit Aargau erklärt haben oder
 - b) die dem Aargauischen Gewerkschaftsbund AGB angehören.
- 2 Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit untereinander und mit Arbeit Aargau mit dem Ziel der Förderung sowohl ihrer einzelnen Interessen als auch der Gesamtinteressen der Arbeitnehmenden.
- 3 Der Austritt aus Arbeit Aargau erfolgt mit schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- 4 Mitgliedsorganisationen, die die Interessen von Arbeit Aargau schädigen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 5 Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber Arbeit Aargau.

Artikel 3 Zweck

- 1 Arbeit Aargau vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen in Politik, Verwaltung und den Gerichten sowie gegenüber anderen Organisationen.
- 2 Arbeit Aargau fördert die politische Meinungsbildung im Kanton und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Dazu regt Arbeit Aargau die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an und entwickelt eigenständige Aktivitäten zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen unter Einschluss der Fassung von Parolen zu Abstimmungen und Wahlen.
- 3 Insbesondere koordiniert und leitet Arbeit Aargau die Arbeit in folgenden Themenbereichen:
 - a) Wirtschaftspolitik
 - b) Arbeitsmarktpolitik
 - c) Gleichstellungspolitik
 - d) Aus- und Weiterbildungspolitik, sowie berufliche Wiedereingliederung
 - e) Soziale Sicherheit
 - f) Sozialpolitik
 - g) Gesundheitspolitik
 - h) Migrationspolitik
 - i) Familienpolitik
 - j) Gewerkschaftsrechte und Demokratie
 - k) Umweltpolitik

Organe

Artikel 4 Organe

- 1 Die Organe von Arbeit Aargau sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Geschäftsstelle
 - e) die Rechnungsprüfungskommission
 - f) die Kommissionen
- 2 In den Entscheidungsorganen ist der Einfluss der Arbeit Aargau angeschlossenen Mitgliedsorganisationen im Ausmass derer Bedeutung zu gewährleisten.

Artikel 5 Delegiertenversammlung

- 1 Jede angeschlossene Mitgliedsorganisation hat Anrecht auf folgende Zahl von Delegierten: 1 Delegierte(n) bis zu 1000 abgerechneten Mitgliedern, 1 weitere(n) Delegierte(n) für je weitere 1000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Zahl der im Vorjahr mit Arbeit Aargau abgerechneten Mitgliederbeiträge. Vorstandsmitglieder sind in der Anzahl der zugesprochenen Delegierten enthalten.
- 2 Jede Arbeit Aargau angeschlossene Mitgliedsorganisation bestimmt und finanziert ihre Vertretung für die Delegiertenversammlung selbst.
- 3 Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich zusammen. Ein Fünftel der Delegierten oder 5 angeschlossene Mitgliedsorganisationen können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Die Jahresdelegiertenversammlung, an der die ordentlichen Geschäfte behandelt werden, findet innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- 4 Der Delegiertenversammlung sind die folgenden Beschlüsse vorbehalten, über die sie mit dem einfachen Mehr der Stimmenden entscheidet:
 - a) die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder eines Co-Präsidiums; die Delegiertenversammlung kann aus den Vorstandsmitgliedern einen oder mehrere Vizepräsidenten/innen wählen;
 - b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Genehmigung des Jahresberichts;
 - f) Verabschiedung von Positionspapieren und Resolutionen;
 - g) Abstimmungsparolen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen, wenn diese der Delegiertenversammlung vom Vorstand unterbreitet werden oder wenn der Entscheid an einer a. o. Delegiertenversammlung mit den in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Quoren verlangt wird;
 - h) Wahlempfehlungen zu kantonalen und nationalen Wahlen;
 - i) die Lancierung kantonalen Initiativen;
 - k) die Lancierung kantonalen Referenden, wenn diese der Delegiertenversammlung vom Vorstand unterbreitet werden oder wenn der Entscheid an einer a. o. Delegiertenversammlung mit den in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Quoren verlangt wird;
 - l) die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen;
 - m) der Entscheid über Anträge des Vorstandes;
 - n) Entscheid über Anträge der Mitgliedsorganisationen. Diese haben das Recht eigene Anträge persönlich in der Delegiertenversammlung zu vertreten.

Erreichen Entscheide gemäss Buchstabe g) oder h) nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, so sind die einzelnen Mitgliedsorganisationen frei, eigene Parolen und Wahlempfehlungen zu beschliessen.

- 5 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehr der Stimmenden über folgende Beschlüsse:
 - a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten
 - b) den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
- 6 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehr aller Delegierten über
 - a) die Auflösung von Arbeit Aargau.
- 7 Anträge der Mitgliedsorganisationen auf die Behandlung eigenhändig eingebrachter Traktanden müssen dem Vorstand von Arbeit Aargau mindestens 3 Wochen vorher eingereicht werden.

Artikel 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sind angemessen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dem untervertretenen Geschlecht angehören.
- 2 Das Präsidium gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Geschäftsstellenpersonal gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt.
- 4 Der Vorstand vertritt Arbeit Aargau nach aussen. Er wacht über die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Er sorgt für eine geordnete Geschäftsführung und sachgemässe Erledigung aller Angelegenheiten.
- 5 Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Kommissionen und wählt deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedsorganisationen.
- 6 Der Vorstand legt das Pflichtenheft des Präsidiums fest.
- 7 Der Vorstand stellt das Geschäftsstellenpersonal ein und legt dessen Pflichtenheft fest.
- 8 Der Vorstand fasst Abstimmungsparolen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und entscheidet über die Lancierung kantonaler Referenden. Er kann den Entscheid der Delegiertenversammlung unterbreiten. Er informiert die Mitgliedsorganisationen und die Delegierten über die gefassten Beschlüsse. Diese können innert 10 Tagen die Behandlung an einer a. o. Delegiertenversammlung verlangen.
- 9 Der Vorstand ist zuständig für Wahlen und Wahlvorschläge von Vertretungen in kantonale und andere Körperschaften und Organisationen.
- 10 Der Vorstand legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und unter den Mitgliedsorganisationen fest.
- 11 Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 12 Die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Sie haben das Recht, einzelne Geschäfte persönlich im Vorstand zu vertreten.

Artikel 7 Präsidium

- 1 Das Präsidium repräsentiert Arbeit Aargau in der Öffentlichkeit.
- 2 Das Präsidium bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, behandelt dringende Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Präsidiums werden in einem Pflichtenheft definiert.

Artikel 8 Geschäftsstelle

- 1 Arbeit Aargau richtet eine Geschäftsstelle ein. Diese erledigt die Tagesgeschäfte und führt die Kasse.
- 2 Das Geschäftsstellenpersonal nimmt an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Es führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft definiert.

Artikel 9 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die RPK konstituiert sich selbst.
- 2 Die RPK nimmt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Buchhaltung vor. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 10 Kommissionen

- 1 Zur Bearbeitung wichtiger Themen, insbesondere zur Beobachtung der kantonalen Wirtschafts- und Sozialpolitik und der Themenbereiche gemäss Art. 3, Ziff. 3 können Kommissionen gebildet werden.
- 2 Die Kommissionen arbeiten Vorschläge für spezifische Aktivitäten zuhanden des Vorstandes und der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen aus.
- 3 Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Kommissionen und wählt deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen.
- 4 Die Kommissionen sowie die Vertreter und Vertreterinnen von Arbeit Aargau in wichtigen kantonalen Gremien sind dem Vorstand gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.

Artikel 11 Kommunikation

- 1 Die Kommunikation von Beschlüssen erfolgt unter dem Namen Arbeit Aargau. Abweichende Meinungen einzelner Mitgliedsorganisationen werden abgebildet. Die Kommunikation von Arbeit Aargau und der einzelnen Mitgliedsorganisationen wird koordiniert.

Finanzen

Artikel 12 Einnahmen

- 1 Die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen finanzieren grundsätzlich eigenständig und auf der Basis ihrer Stärke die Tätigkeiten von Arbeit Aargau.

- 2 Die Einnahmen von Arbeit Aargau bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitgliedsorganisationen,
 - b) dem Vermögensertrag,
 - c) den Subventionen,
 - d) anderen Zuwendungen.
- 3 Die ordentlichen Beiträge der Mitgliedsorganisationen werden nach der Zahl der bei ihnen organisierten Einzelmitglieder jährlich erhoben.
- 4 Für die Verbindlichkeiten von Arbeit Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedsorganisationen sind von jeglicher Nachschusspflicht befreit.

Auflösung

Artikel 13 Auflösung des Arbeit Aargau

- 1 Arbeit Aargau kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr aller Delegierten aufgelöst werden.
- 2 Die nachfolgende Delegiertenversammlung vollzieht den Beschluss.
- 3 Allfällig vorhandenes Vermögen wird proportional zur Mitgliederzahl auf die Mitgliedsorganisationen aufgeteilt.

Schlussbestimmungen

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von Arbeit Aargau vom 10. November 2016 verabschiedet und treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Geschäftsstellenleiterin

Irène Kälin

Viviane Hösli